

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 13

An die Damen und Herren
Mitglieder des Rates
der Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

FB 13 Öffentlichkeitsarbeit,
Steuerungsunterstützung und Ratsbüro
Sabine Gummersbach

Bahnhofstraße 22,
Zimmer-Nr. 0.19
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 136
F: 02225/917- 66184
www.meckenheim.de
sabine.gummersbach@meckenheim.de

27.06.2014
Mein Zeichen: 13

2. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim am 2. Juli 2014; Nachtrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Einladung vom 20.06.2014 übersende ich Ihnen anliegend eine Vorlage der Verwaltung zum Haushaltsplan 2014. Ich bitte Sie die Vorlage unter Anerkennung der Tagesordnung als TOP 5 der öffentlichen Sitzung des Rates auf die Tagesordnung aufzunehmen.

A. Öffentlicher Teil

5 Haushaltsplan 2014; hier: Finanzplanung 2015 bis 2017

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Holger Jung
Erster Beigeordneter

Anlage:

- Vorlage V/2014/02202 – Haushaltsplan 2014; hier: Finanzplanung 2015 bis 2017



A: Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

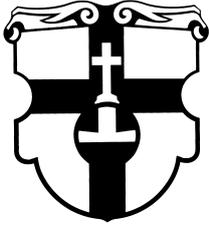
T: (0 22 25) 917 – 0
F: (0 22 25) 917 – 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr	BLZ	IBAN
047 600 267	370 502 99	DE10 3705 0299 0047 6002 67
1 001 216 011	370 696 27	DE22 3706 9627 1001 2160 11
80191000	380 700 59	DE40 3807 0059 0080 1910 00
21 381-509	370 100 50	DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDEK380
PBNKDEFF



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2014/02202

Datum: 25.06.2014

Gremium	Sitzung am		
Rat	02.07.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Haushaltsplan für das Jahr 2014;
hier: Finanzplanung 2015 bis 2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2015 mit dem Ergebnis anzupassen, dass die nach den Erkenntnissen im Anzeigeverfahren zum Haushalt 2014 ab dem Haushaltsjahr 2015 zu erwartenden Mehraufwendungen auf Basis der Vorschläge der Verwaltung kompensiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 2. April 2014 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Der Haushaltsplan weist neben dem laufenden Haushaltsjahr auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 aus.

Mit Schreiben vom 06.05.2014 wurde die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angezeigt. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wurden der Aufsichtsbehörde u. a. Unterlagen über die vom Bürgermeister bestätigten und dem Rat am 22.01.2014 zugeleiteten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 sowie über das voraussichtliche Ergebnis 2013 übersandt.

Ausgehend von diesen Daten wurde die städtische Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2011 vollständig aufgebraucht. Für das Jahr 2012 ergab sich ein Überschuss, der zum anteiligen Ausgleich des vorläufigen Jahresfehlbetrages des Haushaltsjahres 2013 herangezogen werden konnte. Die darüber hinaus in 2013 erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage beträgt 4,67 %.

Für das Haushaltsjahr 2014 geht die diesjährige städtische Planung von einem Jahresfehlbedarf in Höhe von rd. 5,259 Mio. EUR und damit von einer Reduzierung der allgemeinen Rücklage um 6,93 % aus. In den Finanzplanungsjahren 2015 bis 2017 rechnet die Stadt mit Defiziten in Höhe von 3,457 Mio. EUR für 2015, rd. 2,0 Mio. EUR für 2016 und rd. 409 TEUR für 2017. Dies entspricht Reduzierungen der allgemeinen Rücklage in 2015 um 4,89 %, in 2016 um 2,98 % sowie in 2017 um 0,63 %.

Nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) verpflichtet, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5% zu verringern. Bei den Planungen ist davon ausgegangen worden, dass nur im Haushaltsjahr 2014 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 5 % erforderlich ist.

Im laufenden Anzeigeverfahren wurden seitens der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 23.05.2014 jedoch finanzaufsichtliche Bedenken gegen die Finanzplanung der Stadt für die Jahre 2015 – 2017 im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der städtischen Umlagegrundlagen geltend gemacht und infolge das Anzeigeverfahren ausgesetzt.

Bei der Ermittlung der Aufwandsansätze für die Kreisumlage ist die Stadt bei ihrer Finanzplanung in Anlehnung an die Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Lands Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen) von folgenden Steigerungen der Umlagegrundlagen (Basiswert bilden dabei die auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2014 festgesetzten Umlagegrundlagen in Höhe von 29.053.146 EUR) ausgegangen:

2015: + 4,0 %
2016: + 3,8 %
2017: + 3,8 %.

Entsprechend den Erläuterungen zu den Orientierungsdaten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2014 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW an den Empfehlungen der Orientierungsdaten zu den prognostizierten Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Dabei liefern die Orientierungsdaten allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen und damit lediglich Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt daher die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde / Gemeindeverbandes, anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Wesentliche Abweichungen von den Orientierungsdaten sind der Aufsichtsbehörde zu erläutern.

Da die Stadt Meckenheim aufgrund ihrer Steuerkraft keine Schlüsselzuweisungen erhält, wurde bisher auf eine über die Orientierungsdaten hinausgehende individuelle Berechnung verzichtet.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde die Stadt Meckenheim seitens der Kommunalaufsicht nunmehr um Nachreichung einer individuellen Berechnung der städtischen Steuerkraft nach GFG für die Finanzplanungsjahre gebeten, um die Plausibilität der im Haushaltsplan angenommenen Steigerungen nachvollziehen zu können.

Die daraufhin vorgenommene Steuerkraftermittlung zeigt auf, dass angesichts des im Steuerbereich zu verzeichnenden vorläufigen Ergebnisses 2013 bzw. der Planansätze ab dem Jahr 2015 von deutlich höheren Steuerkraftmesszahlen und damit Umlagegrundlagen gegenüber den der Finanzplanung zugrunde liegenden Werten auszugehen ist. Da die Umlagegrundlagen aber die Basis für die Berechnung der zu leistenden Kreisumlage bilden, ist hierdurch für den Finanzplanungszeitraum von 2015 bis 2017 von höheren Aufwandsbelastungen auszugehen.

Konkret muss danach gegenüber den Plandaten von Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,58 Mio. EUR in 2015, rd. 810 TEUR in 2016 und rd. 886 TEUR in 2017 sowie folglich von entsprechenden Steigerungen der erwarteten jährlichen Fehlbedarfe ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden vorläufigen Ergebnisrechnungen 2009 – 2013 würde sich somit die Entwicklung der allgemeinen Rücklage wie folgt darstellen:

2013: -4,67 %
2014: -6,93 %
2015: -7,13 %
2016: -4,28 %
2017: -2,06 %.

Entgegen der mit dem Haushaltsplan 2014 beschlossenen Finanzplanung 2015 bis 2017 wird demnach nicht nur in 2014 sondern auch in 2015 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage über die für eine HSK-Verpflichtung maßgebliche 5%-Grenze hinaus erforderlich werden. Damit wäre die Voraussetzung des § 76 Abs. 1 NR. 2 GO NRW zur Aufstellung eines HSK erfüllt.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht am 18.06.2014 wurden verwaltungsseitig Vorschläge erarbeitet, die mögliche Ansatzveränderungen für die Finanzplanungsjahre 2015 bis 2017 sowohl im Ertrags- als auch im Aufwandsbereich mit dem Ziel der Kompensierung der im Bereich der Kreisumlageaufwendungen rechnerisch zu erwartenden Mehraufwendungen und damit der Vermeidung der HSK-Pflicht aufzeigen. Bei noch so starken Bemühungen kann eine Verbesserung der Finanzplanung allein für das Jahr 2015 um rd. 1,5 Mio. € nicht allein auf der Aufwandsseite erreicht werden; es sind auch signifikante Steigerungen auf der Ertragsseite erforderlich, die wiederum nicht durch Beitrags- und Gebührenanpassungen allein erzielt werden können. Die Verwaltung schlägt daher eine moderate Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer vor. Im interkommunalen Vergleich liegt Meckenheim selbst noch mit den erfolgten Vorschlägen weiterhin im unteren Mittelfeld und bleibt als Standort attraktiv. Hinsichtlich der Anpassung der Hebesätze weist die Verwaltung darauf hin, dass die Hebesatzsatzung und damit die konkreten Hebesätze für das Haushaltsjahr 2015 noch im Laufe des Jahres beschlossen werden kann.

Darüber hinaus, wurden im Rahmen des Anzeigeverfahrens auch über die Auswirkungen der zwischenzeitlich erzielten Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen auf den städtischen Haushalt berichtet sowie die Möglichkeit deren Kompensation dargestellt.

Mit Schreiben vom 24.06.2014 hat die Kommunalaufsicht die Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.259.261 EUR gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Rat der Stadt Meckenheim eine Anpassung der Finanzplanung ab 2015 mit dem Ergebnis beschließt, dass die nach den Erkenntnissen im Anzeigeverfahren ab 2015 zu erwartenden Mehraufwendungen im Sinne der Vermeidung einer HSK-Pflicht kompensiert werden.

Damit setzt das Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 die Erfüllung der vorgenannten Bedingung voraus.

Meckenheim, den 25.06.2014

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Anlagen:

- 1 Schreiben der Kommunalaufsicht vom 23.05.2014
- 2 Stellungnahme der Verwaltung vom 23.06.2014
- 3 Verfügung der Kommunalaufsicht vom 24.06.2014
- 4 Individualberechnung zur Ermittlung der Kreisumlage

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

Eingegangen:
Der Bürgermeister

S. R. in

27 MAI 2014

Stadt
Meckenheim

Spei 27/5

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister

Ö 5
:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

*Kopie: ERG, TBG z.K.
el. 02.6.13/1*

Kommunalaufsicht

Frau Radermacher

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen

15-083-15

Datum

23.05.2014

Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2014

Ihre Anzeige vom 06.05.2014, bei mir eingegangen am 07.05.2014 sowie ergänzende Korrespondenz

Sie haben mit bei mir am 07.05.2014 eingegangenem Bericht die vom Rat der Stadt Meckenheim am 02.04.2014 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt sowie die Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt.

Bezug nehmend auf unsere im laufenden Anzeigeverfahren geführte Korrespondenz - insbesondere auf das mit Ihnen am heutigen Tag geführte Telefonat - bestehen meinerseits finanzaufsichtliche Bedenken gegen die Finanzplanung der Stadt für die Jahre 2015 - 2017 im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der städtischen Umlagegrundlagen.

Bei der Ermittlung der Aufwandsansätze für die Kreisumlage gehen Sie von folgenden Steigerungen der Umlagegrundlagen in Anlehnung an die Orientierungsdaten aus (Basiswert bilden dabei die auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2014 festgesetzten Umlagegrundlagen in Höhe von 29.053.146 EUR):

2015: + 4,0 %

2016: + 3,8 %

2017: + 3,8 %.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung habe ich Sie um Nachreichung einer individuellen Berechnung der städtischen Steuerkraft nach GFG für die Finanzplanungsjahre gebeten, um die Plausibilität der im Haushaltsplan angenommenen Steigerungen nachvollziehen zu können.

Die Ihrerseits daraufhin vorgenommene und mir übersandte Steuerkraftermittlung zeigt auf, dass angesichts des im Steuerbereich zu verzeichnenden vorläufigen Ergebnisses 2013 bzw. der Planansätze ab dem Jahr 2015 von deutlich höheren Steuerkraftmesszahlen und damit Umlagegrundlagen gegenüber den der Finanzplanung zugrunde liegenden Werten auszugehen ist.

Konkret muss danach gegenüber den Plandaten von Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. EUR in 2015, rd. 800 TEUR in 2016 und rd. 880 TEUR in 2017 sowie folglich von entsprechenden Steigerungen der erwarteten jährlichen Fehlbedarfe ausgegangen werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P. 10 Siegburg

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33

29 19 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Unter Berücksichtigung der mir vorliegenden vorläufigen Ergebnisrechnungen 2009 – 2013 würde sich die Entwicklung der allgemeinen Rücklage (Ausgleichsrücklage wurde in 2011 vollständig aufgebraucht) wie folgt darstellen:

2013: - 4,67 %

2014: - **6,93 %**

2015: - **7,13 %**

2016: - 4,28 %

2017: - 2,06 %

Entgegen der mit dem Haushaltsplan 2014 beschlossenen Finanzplanung 2015 – 2017 wird folglich nicht nur in 2014 sondern auch in 2015 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage über die für eine HSK-Verpflichtung maßgeblichen 5 %-Grenze hinaus erforderlich werden. Damit wäre die Voraussetzung des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW zur Aufstellung eines HSK erfüllt.

Da im Hinblick auf obige Ausführungen somit derzeit von einer HSK-Pflicht der Stadt ausgegangen werden muss, ist mir die Erteilung der Ihrerseits beantragten Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW nicht möglich

Das Anzeigeverfahren zum Haushalt 2014 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 4 GO NRW kann daher momentan nicht abgeschlossen werden und wird von mir vorerst bis zum 20.07.2014 ausgesetzt.

Dadurch möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, auf meine Feststellungen zu reagieren.

Ich bitte mich zu gegebener Zeit über das weitere Verfahren zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be the initials 'EL'.

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 20

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Kommunalaufsicht
Frau Radermacher
Postfach 1551
53705 Siegburg

Der Bürgermeister

FB 20 Finanzen
MPA Pia-Maria Gietz
Bahnhofstraße 25, Eingang B (Aufzug in
Eingang B),
Zimmer-Nr. 1.06
53340 Meckenheim
T: 02225/917- 187
F: 02225/917- 66117
www.meckenheim.de
pia-maria.gietz@meckenheim.de
23.06.2014
Mein Zeichen: 20 20

Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2014

**Hier: Anzeige vom 6.05.2014, ergänzende Korrespondenz sowie das Gespräch in Ihrem
Hause am 18.06.2014**

Sehr geehrte Frau Radermacher,

in Ihrem Schreiben vom 23.05.2014 weisen Sie darauf hin, dass Ihrerseits finanzaufsichtsrechtliche Bedenken gegen die Finanzplanung der Stadt für die Jahre 2015 – 2017 im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der städtischen Umlagegrundlagen bestehen.

Bei der Ermittlung der Aufwandsansätze für die Kreisumlage sind wir bei der Aufstellung des Haushaltes 2014 in Anlehnung an die Orientierungsdaten (Basiswert bilden dabei die auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2014 festgesetzten Umlagegrundlagen in Höhe von 29.053.146 €) von folgenden Steigerungen der Umlagegrundlagen ausgegangen:

2015 + 4,0 %
2016 + 3,8 %
2017 + 3,8 %.

Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 31.01.2014 wurden die Steigerungen der Umlagegrundlagen wie folgt angepasst:

2015 + 3,59 %
2016 + 3,76 %
2017 + 3,53 %.



A: Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0
F: (0 22 25) 917 - 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE670010000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr
047 600 267
1 001 216 011
80191000
21 381-509

BLZ
370 502 99
370 696 27
380 700 59
370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDEK380
PBNKDEFF

Im Rahmen Ihrer Haushaltsprüfung haben Sie um Nachreichung einer individuellen Berechnung der städtischen Steuerkraft nach GFG für die Finanzplanung gebeten, um die Plausibilität der im Haushaltsplan angenommenen Steigerungen nachvollziehen zu können.

Die daraufhin durchgeführte individuelle Steuerkraftermittlung hat aufgezeigt, dass angesichts des im Steuerbereich zu verzeichnenden vorläufigen Ergebnisse 2013 bzw. der Planansätze ab dem Jahr 2015 von höheren Steuerkraftmesszahlen und damit Umlagegrundlagen auszugehen ist, als nach der Ermittlung über die Orientierungsdaten und damit den der Finanzplanung zugrunde liegenden Werten.

Unter Bezugnahme auf das mit Ihnen, Herrn Carl, Herrn Bürgermeister Spilles und mir geführten Gespräch am 18.06.2014 habe ich anliegend zusammenfassend dargestellt, wie eine Kompensation der sich durch die Individualberechnung ergebenden höheren Umlagegrundlage und damit einhergehenden höheren Festsetzung der Kreisumlage erfolgen kann.

Wie vereinbart, werden wir den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 02.07.2014 über die getroffenen Feststellungen und der erforderlichen Kompensationen in der Haushaltsplanung 2015 -2017 unter denen die Haushaltsgenehmigung 2014 nur erfolgen kann, informieren. Die zur Anpassung der Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2015 erforderlichen Unterlagen werden dem Rat der Stadt Meckenheim nach der Sommerpause unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Holger Jung)
Erster Beigeordneter

Bezeichnung		2015	2016	2017	Eräuterung
		Ertragsverbesserung	Ertragsverbesserung	Ertragsverbesserung	
		in €	in €	in €	
01 Steuern und ähnliche Abgaben					
4011000	Grundsteuer A	1.400	1.400	1.400	Anpassung des Hebesatzes von 250 % auf 260 %
4012000	Grundsteuer B	201.800	201.800	201.800	Anpassung des Hebesatzes von 411 % auf 431 %
4013000	Gewerbesteuer	448.500	448.500	448.500	Anpassung des Hebesatzes von 430 % auf 445 %
04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte					
	Gebühren- und Beitragsanpassungen bei den Kanalbeitragsgebühren, Benutzungsgebühren (Hallenbad) und Friedhofsgebühren f. die Beisetzung	214.000	203.000	203.000	Anpassung der Erträge sowohl an die tatsächliche als auch Gebührenanpassungen
	Elternbeiträge für Nachmittagsbetreuung (OGS), Kindertageseinrichtungen und Tagespflege	105.000	85.000	65.000	Anpassung der Erträge an die Entwicklung d. Kinderzahl
07 sonstige ordentliche Erträge					
62000	Säumniszuschläge, Mahngebühren u. Verzugszinsen	30.000	30.000	30.000	Anpassung der Erträge an den Durchschnitt der vergangenen Jahre
4511010	Konzessionsabgabe der Regionalgas	30.000	30.000	30.000	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung
Veränderungen bei den Erträgen		1.030.700	999.700	979.700	

zusätzliche Aufwandsveränderungen

Sachkonto	Bezeichnung	2015	2016	2017	Eräuterung
		Aufwandsverbesserung	Aufwandsverbesserung	Aufwandsverbesserung	
		in €	in €	in €	
16	sonstige ordentliche Aufwendungen				
5431000	Geschäftsaufwendungen	-47.650	-38.900	-28.850	Durchschnittlich wurden in den vergangenen Jahren über alle Produktbereiche 100.000 € verausgabt. Daher ist aufgrund der Haushaltslage eine pauschale Anpassung an die tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen vertretbar.
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäuden einschließlich der Betriebsvorrichtungen	-238.424	30.100	-49.200	Reduzierung der Aufwendungen f. Unterhaltungen im Bereich der Grünflächen in Park- u. Grünanlagen, Außenanlagen an städt. Gebäuden, Spiel- u. Sportplätzen, Friedhofsflächen, Unterhaltung der Gebäude u. Aufbauten (Anpassung an die Aufwendungen der Vorjahre bzw. Verschiebung von Maßnahmen nach 2016)
5242050	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	-36.900	-6.900	0	
	Unterhaltung der BGA	-35.090	-35.283	-35.378	Herabsetzung wg. Haushaltslage an die bisherigen durchschnittlichen Aufwendungen
5241010	Bewirtschaftung der Gebäude	-63.664	6.600	-36.300	Anpassung aufgrund Um- / Neubau des BHKW in 2014
5271000	Lernmittel nach d. Lernmittelfreiheitsgesetz	-13.746	-8.746	-8.746	Anpassung an die tatsächliche Entwicklung im Sekundarbereich
5281010	Beseitigung ordnungswidriger Zustände	-5.700	-6.550	-6.550	
5281070	Fortführung von Bestandsplänen	-1.500	-1.675	-1.850	
5281090	Verbrauchsmittel	-7.030	-7.080	-7.080	
5291040	Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	-46.780	-33.692	-20.470	Anpassung der Aufwendungen an den Durchschnitt der vergangenen Jahre
15	Transferaufwendungen				
5331540	Sozialpädagogische Familienhilfe	-20.000	-20.000	-20.000	Anpassung an die durchschnittlichen Aufwendungen der vergangenen Jahre
	Veränderungen der Aufwendungen	-516.484	-122.126	-214.424	

Veränderungen im Ergebnisplan für die Haushaltsplanung 2015 ff

Bezeichnung	Veränderung	Veränderung	Veränderung	Eräuterung
Veränderungen bei den Erträgen	1.030.700	999.700	979.700	
Veränderungen der Aufwendungen	-516.484	-122.126	-214.424	
Auswirkung der Veränderungen auf den Ergebnisplan	1.547.184	1.121.826	1.194.124	

Stadt Meckenheim
Umstellung auf NKf in 2009

Stand

22.06.2014

Prüfung des Haushaltsplanes 2014

Unter Berücksichtigung höherer
Umlagegrundlagen ab 2015

Höhe der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2009 **11.861.146**
Höhe der allgemeinen Rücklage zum 01.01.2009 **78.766.224**

Haushaltjahr 2014: Verringerung der allgemeinen Rücklage (keine HSK-Pflicht)

		Entwicklung des Eigenkapitals							
		2011*	2012*	2013*	2014	2015	2016	2017	
Erträge (insgesamt)				52.788.131	58.511.536	60.189.809	62.470.544	62.827.780	
Aufwendungen (insgesamt)				57.465.188	63.770.797	63.680.561	64.159.000	62.938.175	
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-2.017.936	956.440	-4.677.056	-5.259.261	-3.490.752	-1.688.456	-110.395	
Anfangsbestand		1.633.392	0	956.440	0	0	0	0	
Ausgleichsrücklage		-1.633.392	0	-956.440	0	0	0	0	
Zuführung (+)		0	956.440	0	0	0	0	0	
Schlussbestand		0	956.440	0	0	0	0	0	
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Anfangsbestand		79.755.461	79.625.867	79.625.867	75.905.251	70.645.990	67.155.238	65.466.782	
Verringerung (-)		-384.544	0	-3.720.616	-5.259.261	-3.490.752	-1.688.456	-110.395	
Allgemeine Rücklage		-0,48	0,00	-4,67	-6,93	-4,94	-2,51	-0,17	
Zuführung (+)		0	0	0	0	0	0	0	
Schlussbestand		79.370.917	79.625.867	75.905.251	70.645.990	67.155.238	65.466.782	65.356.387	
Genehmigung für die Verringerung (Ja/Nein)									
Verringerung > 25%									
Verring. 2 x > 5%									
Allg. RÜ < / = 0									
Genehmigung für die o.g. Verringerung und HSK (Ja/Nein)									

*** vorläufige Jahresergebnisse**

Die Jahresabschlüsse 2009 ff. wurden bisher nicht festgestellt. Im Rahmen der Vereinfachungsregelung gem. Art. 8 § 4 NKFWG befinden sich die Jahresabschlüsse 2011 u. 2012 derzeit in der örtlichen Prüfung. Die Feststellung ist bis Mitte August/ Anfang September 2014 vorgesehen.

Die Entwürfe der JA 2009 bis 2012 weisen jeweils ergebnisneutrale Verrechnungen mit der allg. Rücklage aus mit der Folge, dass sich deren Bestand erhöht.

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht

Frau Radermacher

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen

15-083-17

Datum

24.06.2014

Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2014

Ihre Anzeige gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW vom 07.05.2014 sowie ergänzende Korrespondenz, insbesondere meine Verfügung vom 23.05.2014 sowie die am 18.06. und am 23.06.2014 geführten persönlichen Gespräche

Mit bei mir am 07.05.2014 eingegangenem Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Meckenheim am 02.04.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW angezeigt. Gleichzeitig haben Sie um Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW gebeten.

Sie haben mir im Rahmen des Anzeigeverfahrens Unterlagen über die vom Bürgermeister bestätigten und dem Rat am 22.01.2014 zugeleiteten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 – 2012 sowie über das voraussichtliche Ergebnis 2013 übersandt.

Ausgehend von diesen vorläufigen Daten wird die städtische Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2011 vollständig aufgebraucht. Für das Haushaltsjahr 2012 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 956 TEUR ausgewiesen, der zu einer entsprechenden Aufstockung des Bestandes führt.

Dieser wiederum kann zum anteiligen Ausgleich des für das Haushaltsjahr 2013 erwarteten vorläufigen Jahresfehlbetrags in Höhe von rd. 4,677 Mio. EUR herangezogen werden. Die darüber hinaus in 2013 erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage beträgt 4,67 %.

Für das Haushaltsjahr 2014 geht die diesjährige städtische Planung von einem Jahresfehlbedarf in Höhe von rd. 5,259 Mio. EUR und damit von einer Reduzierung der allgemeinen Rücklage um 6,93 % aus.

Die Finanzplanung des Haushaltes 2013 sah für 2014 noch ein Defizit in Höhe von rd. 2,386 Mio. EUR vor. Die sich damit darstellende Verschlechterung resultiert aus gestiegenen Aufwendungen insbesondere infolge der verpflichtenden Schaffung von U3-Betreuungsplätzen sowie aufgrund höheren Gebäudesanierungs- und -unterhaltungsaufwands (v. a. Durchführung notwendiger Brandschutzmaßnahmen).

In den Finanzplanungsjahren 2015 bis 2017 rechnet die Stadt mit Defiziten in Höhe von rd. 3,457 Mio. EUR für 2015, rd. 2,0 Mio. EUR für 2016 und rd. 409 TEUR für 2017. Dies entspricht Reduzierungen der allgemeinen Rücklage in 2015 um 4,89 %, in 2016 um 2,98 % sowie in 2017 um 0,63 %.



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) verpflichtet, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 % zu verringern.

Im laufenden Anzeigeverfahren habe ich Ihnen gegenüber finanzaufsichtliche Bedenken gegen die Finanzplanung der Stadt für die Jahre 2015 – 2017 im Hinblick auf die prognostizierte Entwicklung der städtischen Umlagegrundlagen geltend gemacht und infolge das Anzeigeverfahren ausgesetzt (s. meine Verfügung vom 23.05.2014):

Bei der Ermittlung der Aufwandsansätze für die Kreisumlage geht die Finanzplanung der Stadt von folgenden Steigerungen der Umlagegrundlagen in Anlehnung an die Orientierungsdaten aus (Basiswert bilden dabei die auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2014 festgesetzten Umlagegrundlagen in Höhe von 29.053.146 EUR):

2015: + 4,0 %

2016: + 3,8 %

2017: + 3,8 %.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung habe ich Sie um Nachreichung einer individuellen Berechnung der städtischen Steuerkraft nach GFG für die Finanzplanungsjahre gebeten, um die Plausibilität der im Haushaltsplan angenommenen Steigerungen nachvollziehen zu können.

Die Ihrerseits daraufhin vorgenommene und mir übersandte Steuerkraftermittlung zeigt auf, dass angesichts des im Steuerbereich zu verzeichnenden vorläufigen Ergebnisses 2013 bzw. der Planansätze ab dem Jahr 2015 von deutlich höheren Steuerkraftmesszahlen und damit Umlagegrundlagen gegenüber den der Finanzplanung zugrunde liegenden Werten auszugehen ist.

Konkret muss danach gegenüber den Plandaten von Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,58 Mio. EUR in 2015, rd. 810 TEUR in 2016 und rd. 886 TEUR in 2017 sowie folglich von entsprechenden Steigerungen der erwarteten jährlichen Fehlbedarfe ausgegangen werden.

Unter Berücksichtigung der mir vorliegenden vorläufigen Ergebnisrechnungen 2009 – 2013 würde sich die Entwicklung der allgemeinen Rücklage wie folgt darstellen:

2013: - 4,67 %

2014: - **6,93 %**

2015: - **7,13 %**

2016: - 4,28 %

2017: - 2,06 %

Entgegen der mit dem Haushaltsplan 2014 beschlossenen Finanzplanung 2015 – 2017 wird demnach nicht nur in 2014 sondern auch in 2015 eine Verringerung der allgemeinen Rücklage über die für eine HSK-Verpflichtung maßgebliche 5 %-Grenze hinaus erforderlich werden. Damit wäre die Voraussetzung des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW zur Aufstellung eines HSK erfüllt.

Am 23.06.2014 haben Sie mir eine verwaltungsseitig erarbeitete Liste vorgelegt, die mögliche Ansatzveränderungen für die Finanzplanungsjahre 2015-2017 sowohl im Ertrags- als auch im Aufwandsbereich mit dem Ziel der Kompensierung der im Bereich der Kreisumlageaufwendungen rechnerisch zu erwartenden Mehraufwendungen und damit der Vermeidung der HSK-Pflicht aufzeigt.

Sie haben mir im Rahmen des Anzeigeverfahrens über die Auswirkungen der zwischenzeitlich erzielten Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen auf den städtischen Haushalt berichtet.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Ihrerseits für 2014 bezifferten Personalmehraufwendungen in Höhe von rd. 178 TEUR durch sich nach Beschluss der Haushaltssatzung 2014 abzeichnende Mehrerträge im Abwassergebührenbereich vollständig ausgeglichen

werden können. In Bezug auf die Jahre ab 2015 haben Sie Möglichkeiten zur Deckung der Personalkostensteigerungen infolge des Tarifabschlusses dargestellt.

Die Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.259.261 EUR wird gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW unter folgender aufschiebender Bedingung erteilt:

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt eine Anpassung der Finanzplanung ab 2015 mit dem Ergebnis, dass die nach den Erkenntnissen im Anzeigeverfahren ab 2015 zu erwartenden Mehraufwendungen im Sinne der Vermeidung einer HSK-Pflicht kompensiert werden.

Damit setzt das Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 die Erfüllung v. g. Bedingung voraus.

Über das weitere Verfahren bitte ich mich zeitnah zu informieren.

Hinweise:

1. Freiwillige Leistungen

Ihnen wurde in den vergangenen Haushaltsverfügungen aufgetragen, auch die Entwicklung des Bereichs der freiwilligen Leistungen an die defizitäre Haushaltssituation anzupassen, d. h. den in diesem Bereich bisher jährlich verzeichneten Steigerungen entgegenzuwirken.

Die mit dem Haushalt 2014 übersandte Übersicht über die freiwilligen Leistungen weist im sonstigen freiwilligen Bereich eine Reduzierung der Planansätze 2014 gegenüber denen des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von rd. 119 TEUR aus. Senkungen wurden durch Anpassungen an das vorläufige Ergebnis 2013 herbeigeführt.

Im separat dargestellten Bereich der Jugendarbeit/-hilfe ist für 2014 eine Erhöhung der Aufwendungen gegenüber den Planansätzen 2013 um rd. 15 TEUR ausgewiesen.

Für die Finanzplanungsjahre 2015 bis 2017 werden bezogen auf den gesamten Bereich der freiwilligen Leistungen jeweils jährliche Entlastungen des städtischen Haushalts ausgewiesen.

Diese - auch im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen fortzusetzende - Entwicklung wird von mir begrüßt.

2. Investitionstätigkeit/-kredite

Die diesjährige Haushaltsplanung unterstellt, dass der Rathausneubau in Verbindung mit der Sanierung/dem Umbau der Jungholzhalle in Form eines sog. ÖPP-Modells abgewickelt wird.

Über die konkreten Veranschlagungen im Haushalt sowie den diesen zugrundeliegenden Beratungs-, Planungs- sowie Kalkulationsstand haben Sie ergänzend mit Schreiben vom 14.05.2014 berichtet.

Ihre Ausführungen zur Kenntnis nehmend weise ich an dieser Stelle auf die vorbehaltlich einer entsprechenden Ratsentscheidung zu erfolgende aufsichtsbehördliche Anzeige des konkreten ÖPP-Geschäfts als besondere Form des kreditähnlichen Rechtsgeschäft gemäß § 86 Abs. 4 GO NRW hin. Die sich dieser anschließende kommunalaufsichtliche Bewertung würde auch die Betrachtung des haushalterischen Aspekts zum Gegenstand haben.

Während die Haushalts- sowie Finanzplanung des Haushaltsjahres 2013 noch von einem Abbau der Verschuldung im Bereich der Investitionskredite ab 2015 ausgegangen war, weist der Haushalt 2014 nunmehr Nettoneuverschuldungen bis einschließlich 2016 aus.

Alleine für das Haushaltsjahr 2014 wird von einer Erhöhung der Verbindlichkeiten um rd. 9,45 Mio. EUR ausgegangen.

Dieser Umstand ist auf die in 2014 gegenüber den Vorjahren in einem deutlich größeren Umfang geplanten Investitionsauszahlungen begründet. Das in 2014 veranschlagte Auszahlungsvolumen für Baumaßnahmen beträgt rd. 7 Mio. EUR (v. a. U3-Anbau Kitas, Nördliche Stadterweiterung, Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts „Altstadt Meckenheim“); des Weiteren sind Investitionen aus dem Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen in Höhe von insgesamt rd. 7 Mio. EUR (v. a. für den Ankauf von Grundstücken zur Umsetzung von Bauleitplanungen im Rahmen der östlichen Erweiterung des Industrieparks Kottenforst) vorgesehen.

Im Hinblick auf die sich auch in den folgenden Haushaltsjahren darstellende defizitäre Haushaltssituation sind Nettoneuverschuldungen möglichst zu vermeiden. Ich bitte bei der Umsetzung der veranschlagten Investitionen stets die Entwicklung der Haushaltssituation im Auge zu behalten, um die Finanzierbarkeit auch in den Folgejahren zu gewährleisten. Dies gilt ebenso für Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen, die das folgende Haushaltsjahr belasten.

3. Jahresabschlüsse der Stadt

Die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage für das Haushaltsjahr 2013 vom 28.05.2013 war mit der Auflage verbunden worden, dass die Feststellung und kommunalaufsichtliche Anzeige der ausstehenden städtischen Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 sowie die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 bis zum 31.12.2013 erfolgen. Es war darauf hingewiesen worden, dass anderenfalls bis zur Erfüllung der Auflage eine künftige finanzaufsichtliche Haushaltsgenehmigung nicht erteilt werden kann.

Auf der Grundlage der Rundverfügung der Bezirksregierung Köln vom 06.03.2013 bzw. hiesiger Verfügung vom 23.07.2013 haben Sie im Laufe des Anzeigeverfahrens zum diesjährigen Haushalt beantragt, die Feststellung der Jahresabschlüsse bis 2012 bis 01.10.2014 zu dulden.

Neben der Darlegung der Gründe für die deutliche Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Frist haben Sie über die aktuelle Zeitplanung berichtet. Am 22.01.2014 sind die bestätigten Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 dem Rat zugeleitet worden. Die Feststellungsbeschlüsse sollen spätestens Anfang September 2014 gefasst werden.

Unter Berücksichtigung Ihrer Berichte wird meinerseits die Feststellung der städtischen Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 bis spätestens 01.10.2014 geduldet.

4. Allgemeines

Im Hinblick auf den sich bis 31.12.2017 darstellenden Eigenkapitalabbau ist die stetige Fortschreibung der seitens der Stadt bisher erarbeiteten und verfolgten Konsolidierungsmaßnahmen unabdingbar.

Diese sowie die damit verbundenen haushalterischen Verbesserungen bitte ich im Rahmen künftiger Haushaltsanzeigen fortlaufend darzulegen.

Im Auftrag



Individualberechnung der Kreisumlage

Basis: Haushaltsplan 2014 – 2017

Stand: 23.05.2014

Schlüsselzuweisungen 2014

23.05.2014

Hauptansatz		Zusätzlich ein Flächenansatz (0,14 - wird nicht berücksichtigt, da für die Gemeinde Meckenheim = 0) u. Demographieansatz			
fortgesch. Bev. 31.12.2010	24.241				
fortgesch. Bev. 31.12.2011	24.248				
Bev. lt. Zensus 31.12.2012	23.574				
v. H. - Satz zum Hauptansatz	100	100			
Hauptansatz	23.574	24.021	lt. vorl. GFG 2014 v. 15.01.2014		
Schüleransatz					
	Anzahl (15.10.2012)	Anzahl (15.10.2012) ganztags			
Grundschulen	838				
Sekundarschule	1.230	230			
integrative Schüler	0				
	2.068				
Ganztagsbetrieb	2,02	465	(Schüleranzahl*Anzahl Halbtagsbetrieb)		
Halbtagsbetrieb	0,62	1.282	(Schüleranzahl*Anzahl Ganztagsbetrieb)		
		1.747	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Soziallastenansatz					
Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 31.12.2012	726	lt. Bescheid v. 15.01.2014			
Multiplikator	13,85	Eckpunkte des GFG 2014, Entscheidung Landeskabinett v. 06.07.13			
Soziallastenansatz	10.055	lt. vorl. GFG 2014 v. 20.08.2013			
Zentralitätsansatz					
sozialvers.-pflichtig Beschäftigte	7.420	lt. Bescheid v. 15.01.2014			
Multiplikator	0,46	Eckpunkte des GFG 2014, Entscheidung Landeskabinett v. 06.07.13			
Zentralitätsansatz	3.413	lt. vorl. GFG 2014 v.15.01.2014			
Gesamtansatz	38.771	39.236	lt. Bescheid v. 15.01.2014		
Grundbetrag	671,709125830290	671,709125830290	lt. Bescheid v. 15.01.2014		
Ausgangsmesszahl	26.042.942	26.355.179			
	26.355.179				
Steuerkraft					
Grundsteuer	4.095.119	4.097.538	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Gewerbsteuer	13.357.387	13.491.517	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Einkommensteuer	11.030.850	11.430.774	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Umsatzsteuer	976.787	979.470	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Kompensationsleistg.	1.255.470	1.313.349	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Gewerbesteuerumlage	-2.237.038	-2.259.502	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Steuerkraftmesszahl	28.478.575	29.053.146			
Ausgangsmesszahl	26.355.179	26.355.179	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Steuerkraftmesszahl	28.478.575	29.053.146	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
Unterschiedsbetrag	-2.123.396	-2.697.967	lt. Bescheid vom 15.01.2014		
90 v. H.					
Ansatz 2014					
Da die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl übersteigt, erhält die Stadt Meckenheim keine Schlüsselzuweisung.					

Berechnung Steuerkraft 2014

23.05.2014

Referenzperiode Haushaltsplanjahr	1.7.2012 bis 30.6.2013		Erträge gesamtes Jahr in €	Isterträge in €	Hebesatz Gemeinde	Hebesatz GFG	Steuerkraftzahl
	Halbjahr	2014					
Grundsteuer A	1.7.12 - 31.12.12		36.016	36.016	250	209	30.110
	1.1.13 - 30.6.13		35.310	35.310	250	209	29.519
Grundsteuer B	1.7.12 - 31.12.12		1.976.221	1.976.221	411	413	1.985.838
	1.1.13 - 30.6.13		2.039.726	2.039.726	411	413	2.049.652
Gewerbesteuer	1.7.12 - 31.12.12		7.672.409	7.672.409	430	412	7.351.238
	1.1.13 - 30.6.13		6.268.554	6.268.554	430	412	6.006.149
Gemeindeanteil ESt	1.7.12 - 31.12.12		8.069.835	8.069.835			8.069.835
	1.1.13 - 30.6.13		2.961.015	2.961.015			2.961.015
Gemeindeanteil USt	1.7.12 - 31.12.12		726.410	726.410			726.410
	1.1.13 - 30.6.13		250.377	250.377			250.377
Kompensationsleistungen	1.7.12 - 31.12.12		952.337	952.337			952.337
	1.1.13 - 30.6.13		303.133	303.133			303.133
Gewerbesteuerumlage	1.7.12 - 31.12.12		7.672.409	7.672.409	430	69	-1.231.154
	1.1.13 - 30.6.13		6.268.554	6.268.554	430	69	-1.005.884
							28.478.575
							-2.237.038
							-1.118.519
							28.478.575

Hauptansatz		Zusätzlich ein Flächenansatz (0,14 - wird nicht berücksichtigt, da für die Gemeinde Meckenheim = 0) u. Demographieansatz	
fortgesch. Bev. 31.12.2010	24.241		
fortgesch. Bev. 31.12.2011	24.248		
Bev. lt. Zensus 31.12.2012	23.574		
v. H. - Satz zum Hauptansatz	100	100	
Hauptansatz	23.574	24.021	lt. vorl. GFG 2014 v. 15.01.2014
Schüleransatz			
	Anzahl (15.10.2012)	Anzahl (15.10.2012) ganztags	
Grundschulen	838		
Sekundarschule	1.230	230	
integrative Schüler	0		
	2.068		
Ganztagsbetrieb	2,02	465 (Schüleranzahl*Anzahl Halbtagsbetrieb)	
Halbtagsbetrieb	0,62	1.282 (Schüleranzahl*Anzahl Ganztagsbetrieb)	
		1.747	lt. Bescheid vom 15.01.2014
Soziallastenansatz			
Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 31.12.2012	726	lt. Bescheid vom 15.01.2014	
Multiplikator	12,40	Eckpunkte des GFG 2014, Entscheidung Landeskabinet v. 06.07.13	
Soziallastenansatz	9.002	lt. vorl. GFG 2014 v. 20.08.2013	
Zentralitätsansatz			
sozialvers.-pflichtig Beschäftigte	7.420	lt. Bescheid vom 15.01.2014	
Multiplikator	0,46	Eckpunkte des GFG 2014, Entscheidung Landeskabinet v. 06.07.13	
Zentralitätsansatz	3.413	lt. vorl. GFG 2014 v. 20.08.2013	
Gesamtansatz	37.719		
Grundbetrag	671,709125830290		
Ausgangsmesszahl	25.336.035		
Steuerkraft			
Grundsteuer	4.187.572		
Gewerbesteuer	15.205.605		
Einkommensteuer	14.807.429		
Umsatzsteuer	1.250.573		
Kompensationsleistg.	1.514.593		
Gewerbesteuerumlage	-2.546.570		
Steuerkraftmesszahl	34.419.200		
Ausgangsmesszahl	25.336.035		
Steuerkraftmesszahl	34.419.200		
Unterschiedsbetrag	-9.083.165		
90 v. H.			
Keine Schlüsselzuweisung, da die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl übersteigt.			

Berechnung Steuerkraft 2015

23.05.2014

Referenzperiode Haushaltsplanjahr	1.7.2013 bis 30.6.2014		Planansatz in €	vorl. Isterrträge in €	Hebesatz Gemeinde	Hebesatz GFG	Steuerkraftzahl
	Halbjahr	2015					
Grundsteuer A	1.7.13 - 31.12.13			34.226	250	209	28.613
	1.1.14 - 30.6.14		70.000	35.000	250	209	29.260
Grundsteuer B	1.7.13 - 31.12.13			2.059.701	411	413	2.069.724
	1.1.14 - 30.6.14		4.100.000	2.050.000	411	413	2.059.976
Gewerbesteuer	1.7.13 - 31.12.13			7.369.927	430	412	7.061.419
	1.1.14 - 30.6.14		17.000.000	8.500.000	430	412	8.144.186
Gemeindeanteil ESt	1.7.13 - 31.12.13			8.642.902			8.642.902
	1.1.14 - 30.6.14		12.329.053	6.164.527			6.164.527
Gemeindeanteil USt	1.7.13 - 31.12.13			737.981			737.981
	1.1.14 - 30.6.14		1.025.183	512.592			512.592
Kompensationsleistungen	1.7.13 - 31.12.13			888.555			888.555
	1.1.14 - 30.6.14		1.252.075	626.038			626.038
Gewerbesteuerumlage	1.7.13 - 31.12.13			7.369.927	430	69	-1.182.616
	1.1.14 - 30.6.14			8.500.000	430	69	-1.363.953
Summe							34.419.200
							-2.546.570
							-1.273.285
							34.419.200

Hauptansatz		Zusätzlich ein Flächenansatz (0,14 - wird nicht berücksichtigt, da für die Gemeinde Meckenheim = 0) und Demographieansatz					
fortgesch. Bev. 31.12.2010	24.241						
fortgesch. Bev. 31.12.2011	24.248						
Bev. lt. Zensus 31.12.2012	23.574						
v. H. - Satz zum Hauptansatz	100	100					
Hauptansatz	23.574	24.021					
Schüleransatz							
	Anzahl (15.10.2012)	Anzahl (15.10.2012) ganztags					
Grundschulen	838						
Sekundarschule	1.230	230					
integrative Schüler	0						
	2.068						
Ganztagsbetrieb	2,02	465	(Schüleranzahl*Anzahl Halbtagsbetrieb)				
Halbtagsbetrieb	0,62	1.282	(Schüleranzahl*Anzahl Ganztagsbetrieb)				
		1.747	lt. Bescheid vom 15.01.2014				
Soziallastenansatz							
Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 31.12.2012	726	lt. Bescheid v. 15.01.2014					
Multiplikator	12,40	Eckpunkte des GFG 2014, Entscheidung Landeskabinett v. 06.07.13					
Soziallastenansatz	9.002						
Zentralitätsansatz							
sozialvers.-pflichtig Beschäftigte	7.420	lt. Bescheid v. 15.01.2014					
Multiplikator	0,46	Eckpunkte des GFG 2014, Entscheidung Landeskabinett v. 06.07.13					
Zentralitätsansatz	3.413						
Gesamtansatz	37.719						
Grundbetrag	671,709125830290						
Ausgangsmesszahl	25.336.035						
Steuerkraft							
	2016						
Grundsteuer	4.570.787						
Gewerbesteuer	16.767.442						
Einkommensteuer	12.678.771						
Umsatzsteuer	1.040.875						
Kompensationsleistg.	1.282.753						
Gewerbesteuerumlage	-2.808.140						
Steuerkräftmesszahl	33.532.487						
Ausgangsmesszahl	25.336.035						
Steuerkräftmesszahl	33.532.487						
Unterschiedsbetrag	-8.196.452						
90 v. H.							

Berechnung Steuerkraft 2016

23.05.2014

Referenzperiode	1.7.2014 bis 30.6.2015							
Haushaltsplanjahr	2016							
	Halbjahr	Planansatz in €	Isterträge in €	Hebesatz Gemeinde	Hebesatz GFG	Steuerkraftzahl		
Grundsteuer A	1.7.14 - 31.12.14	70.000	35.000	250	209	29.260		
	1.1.15 - 30.6.15	71.000	35.500	250	209	29.678		
Grundsteuer B	1.7.14 - 31.12.14	4.450.000	2.225.000	411	413	2.235.827		
	1.1.15 - 30.6.15	4.530.000	2.265.000	411	413	2.276.022		
Gewerbesteuer	1.7.14 - 31.12.14	17.000.000	8.500.000	430	412	8.144.186		
	1.1.15 - 30.6.15	18.000.000	9.000.000	430	412	8.623.256		
Gemeindeanteil ESt	1.7.14 - 31.12.14	12.329.053	6.164.527			6.164.527		
	1.1.15 - 30.6.15	13.028.488	6.514.244			6.514.244		
Gemeindeanteil USt	1.7.14 - 31.12.14	1.025.183	512.592			512.592		
	1.1.15 - 30.6.15	1.056.566	528.283			528.283		
Kompensationsleistungen	1.7.14 - 31.12.14	1.252.075	626.038			626.038		
	1.1.15 - 30.6.15	1.313.430	656.715			656.715		
Gewerbesteuerumlage	1.7.14 - 31.12.14		8.500.000	430	69	-1.363.953		
	1.1.15 - 30.6.15		9.000.000	430	69	-1.444.186		
Summe						33.532.487		-1.404.070

Hauptansatz		Zusätzlich ein Flächenansatz (0,14 - wird nicht berücksichtigt, da für die Gemeinde Meckenheim = 0) u. Demographieansatz	
fortgesch. Bev. 31.12.2010	24.241		
fortgesch. Bev. 31.12.2011	24.248		
Bev. lt. Zensus 31.12.2012	23.574		
v. H. - Satz zum Hauptansatz	100	100	
Hauptansatz	23.574	24.021	lt. vorl. GFG 2014
Schüleransatz			
	Anzahl (15.10.2012)	Anzahl (15.10.2012) ganztags	
Grundschulen	838		
Sekundarschule	1.230	230	
integrative Schüler	0		
	2.068		
Ganztagsbetrieb	2,02	465	(Schüleranzahl*Anzahl Halbtagsbetrieb)
Halbtagsbetrieb	0,62	1.282	(Schüleranzahl*Anzahl Ganztagsbetrieb)
		1.747	lt. Bescheid vom 15.01.2014
Soziallastenansatz			
Bedarfsgemeinschaften zum Stichtag 31.12.2012	726		lt. Bescheid vom 15.01.2014
Multiplikator	12,40		lt. vorl. GFG 2014
Soziallastenansatz	9.002		lt. vorl. GFG 2014
Zentralitätsansatz			
sozialvers.-pflichtig Beschäftigte	7.420		lt. Bescheid vom 15.01.2014
Multiplikator	0,46		Eckpunkte des GFG 2014, Entscheidung Landeskabinet v. 06.07.13
Zentralitätsansatz	3.413		lt. vorl. GFG 2014
Gesamtansatz	37.719		
Grundbetrag	671,709125830290		
Ausgangsmesszahl	25.336.035		
Steuerkraft			
Grundsteuer	4.654.734		
Gewerbesteuer	17.486.047		
Einkommensteuer	13.373.025		
Umsatzsteuer	1.072.258		
Kompensationsleistg.	1.331.165		
Gewerbesteuerumlage	-2.928.488		
Steuerkraftmesszahl	34.988.739		
Ausgangsmesszahl	17.174.254		
Steuerkraftmesszahl	34.988.739		
Unterschiedsbetrag	-17.814.484		
90 v. H.			

Berechnung Steuerkraft 2017

23.05.2014

Referenzperiode	1.7.2015 bis 30.6.2016									
Haushaltsplanjahr	2017									
	Halbjahr	Planansatz in €	Isterträge in €	Hebesatz Gemeinde	Hebesatz GFG	Steuerkraftzahl				
Grundsteuer A	1.7.15-31.12.15	71.000	35.500	250	209	29.678				
	1.1.16 - 30.6.16	72.500	36.250	250	209	30.305				
Grundsteuer B	1.7.15-31.12.15	4.530.000	2.265.000	411	413	2.276.022				
	1.1.16 - 30.6.16	4.615.000	2.307.500	411	413	2.318.729				
Gewerbesteuer	1.7.15-31.12.15	18.000.000	9.000.000	430	412	8.623.256				
	1.1.16 - 30.6.16	18.500.000	9.250.000	430	412	8.862.791				
Gemeindeanteil ESt	1.7.15-31.12.15	13.028.488	6.514.244			6.514.244				
	1.1.16 - 30.6.16	13.717.561	6.858.781			6.858.781				
Gemeindeanteil USt	1.7.15-31.12.15	1.056.566	528.283			528.283				
	1.1.16 - 30.6.16	1.087.949	543.975			543.975				
Kompensationsleistungen	1.7.15-31.12.15	1.313.430	656.715			656.715				
	1.1.16 - 30.6.16	1.348.900	674.450			674.450				
Gewerbesteuerumlage	1.7.15-31.12.15		9.000.000	430	69	-1.444.186				
	1.1.16 - 30.6.16		9.250.000	430	69	-1.484.302				
Summe						34.988.739				-2.928.488
										-1.464.244

